

Lösungshinweise zu

Korrekturaufgaben Fach: FIS III 013-003

Finanzierung, Investition und Steuern

Seite 1 von 4 Seiten



1. Vinzenz erzielt als Arbeitnehmer Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. Als Einnahmen sind die aus dem Dienstverhältnis stammenden Lohnzahlungen in Höhe von 68.000 € zu erfassen.

Werbungskosten:

- Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Für die Fahrten zur Arbeitsstätte benutzt Vinzenz seinen eigenen Pkw. Die entstehenden Aufwendungen werden mit 0,36 € für die ersten 10 km und mit 0,40 € ab dem 11. km je Entfernungskilometer (einfache Wegstrecke) angesetzt. Für dieses Jahr sind also zu berücksichtigen:

$$210 \text{ Tage} \times 10 \text{ km/Tag} \times 0,36 \text{ €/km} = 756,00 \text{ €}$$

$$210 \text{ Tage} \times 33 \text{ km/Tag} \times 0,40 \text{ €/km} = 2772,00 \text{ €}$$

Die mit dem Unfall zusammenhängenden Reparatur- und Abschleppkosten von (2.800 + 250 =) 3.050 € können zusätzlich geltend gemacht werden.

- Beiträge zu Berufsverbänden

Die Gewerkschaftsbeiträge sind in voller Höhe zu berücksichtigen.

- Aufwendungen für Arbeitsmittel

Hierunter fallen die Aufwendungen für Fachliteratur in Höhe von 150 € sowie die auf die Nutzungsdauer verteilten Anschaffungskosten des PC. Maßgebend ist die lineare Abschreibung nach § 7 Abs. 1 EStG, mithin (2.800/3 =) 933,33 €. Für die in der zweiten Jahreshälfte angeschafften Arbeitsmittel kann dabei der halbe Jahresbetrag abgezogen werden. Die anzusetzenden Abschreibungen betragen also (933,33/2 =) 466,67 €.

Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit:

Einnahmen	68.000 €
-----------	----------

./. Werbungskosten

• Fahrtkosten	6.578,00 €	
(3.528,00 + 3.050,00)		
• Beiträge zu Berufsverbänden	480,00 €	
• Arbeitsmittel	<u>616,67 €</u>	
(150 + 466,67)		7.674,67 €

Da der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.044 € überschritten wird, sind die nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen als Werbungskosten abzuziehen.

= Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit 60.325,33 €

Lösungshinweise zu

Korrekturaufgaben Fach: FIS III 013-003

Finanzierung, Investition und Steuern

Seite 3 von 4 Seiten



4. Zwei Arten sind möglich:
 1. Vorauszahlungen und Abrechnung: Normalerweise sind viermal im Jahr Vorauszahlungen zu entrichten, die zusammen der voraussichtlichen Steuerschuld für das laufende Kalenderjahr entsprechen sollen. Nach der Veranlagung für das entsprechende Jahr werden auf die endgültig festgesetzte Einkommensteuer die Vorauszahlungen angerechnet. Danach ergibt sich eine Erstattung oder eine zusätzliche Abschlusszahlung.
 2. Abzugsverfahren: Eine andere Form der Erhebung der Einkommensteuer ist der Abzug der Steuer an der Quelle. Diese Form ist im Einkommenssteuergesetz vorgesehen
 - bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit als Lohnsteuer und
 - bei bestimmten Einkünften aus Kapitalvermögen als Kapitalertragsteuer und Zinsabschlagsteuer. Auch diese bei der Auszahlung an der Quelle durch Steuerabzug erhobenen Steuern werden bei der endgültigen Veranlagung auf die festgesetzte Einkommensteuerschuld angerechnet.
5. Werbungskosten sind alle Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen.
6. Außergewöhnliche Belastungen liegen vor, wenn einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen erwachsen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstandes. Die Rechtsprechung lässt beispielsweise derartige Abzüge zu bei
 - Krankheitskosten
 - Beerdigungskosten
 - Scheidungskosten
 - Aufwendungen wegen Pflegebedürftigkeit und
 - Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von Hausrat oder Kleidung.
7. Unter einer verdeckten Gewinnausschüttung ist bei einer Kapitalgesellschaft eine Vermögensminderung zu verstehen, die sich auf die Höhe des Einkommens auswirkt und in keinem Zusammenhang mit einer offenen Ausschüttung steht. Eine Veranlassung der Vermögensminderung durch das Gesellschaftsverhältnis wird angenommen, wenn eine Kapitalgesellschaft ihrem Gesellschafter einen Vermögensvorteil zuwendet, den sie bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einem Nichtgesellschafter nicht gewährt hätte (z. B. unangemessen hohe Gehälter, zinslose Darlehen).

Eine verdeckte Gewinnausschüttung darf das Einkommen nicht mindern, d. h. sie ist bei der Einkommensermittlung zuzurechnen.

2. a)

Der Österreicher ist beschränkt einkommensteuerpflichtig, weil er im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

b)

Der Steuerpflichtige ist unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, weil er im Inland seinen Wohnsitz hat. Dass er keine Einkünfte hat und nur Arbeitslosengeld bezieht, ist ohne Bedeutung.

c)

Der Vertreter ist unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, weil er seinen Wohnsitz im Inland hat. Auch in Italien ist er unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, weil er dort einen zweiten Wohnsitz hat. Durch Doppelbesteuerungsabkommen werden Doppelbesteuerungen vermieden.

d)

Er ist beschränkt einkommensteuerpflichtig, weil er im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Tatsache, dass er sich tagsüber bei der Firma in Passau aufhält, begründet keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland.

e)

Jim Lukas ist unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Er unterliegt mit seinen ausländischen Einkünften der deutschen Einkommensteuer.

3. a)

Einkünfte aus Gewerbebetrieb	30.000
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	<u>5.000</u>
Summe der Einkünfte	35.000
Gesamtbetrag der Einkünfte	35.000
./. Sonderausgaben	<u>2.000</u>
Einkommen	33.000
Zu versteuerndes Einkommen	<u>33.000</u>

b)

Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit	46.000
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	2.000
Einkünfte aus Kapitalvermögen	<u>1.720</u>
Summe der Einkünfte	49.720
Gesamtbetrag der Einkünfte	49.720
./. Sonderausgaben	3.600
./. außergewöhnliche Belastung	<u>400</u>
Einkommen	45.720
Zu versteuerndes Einkommen	<u>45.720</u>